

8. Die Erheblichkeit des Mehrerlöses

kennzeichnet in allen Fällen der Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2 die Handlung als Straftat und grenzt sie von der Nichtstraf tat (Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 OWVO) ab.

Ob ein Mehrerlös erheblich ist, hängt ab von seiner absoluten Höhe, dem Grad und dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Preisfunktion im konkreten Fall, von der Art des überhöhten Preises, von der Bedeutung der Erzeugnisse bzw. Leistungen, auf die sich der Preisverstoß bezieht, u. a. objektiven Umständen wie die Verhältnismäßigkeit der Preisüberschreitung zum gesetzlich zulässigen Preis (vgl. OGNJ 1976/21, S. 654 und OG-Urteile vom 6. 11. 1981/2 OSK 22/81 und vom 22.12.1981/2 OSK 28/81). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird ein Mehrerlös dann erheblich sein, wenn er bei vorsätzlichem Handeln eine Größenordnung zwischen etwa 5 000,— M und 10 000,— M erreicht hat. Bei fahrlässigem Handeln wird ein Mehrerlös unter 10 000,— M in der Regel als Ordnungswidrigkeit anzusehen sein. Hat eine Preisüberschreitung besonders negative Auswirkungen (z. B. wenn der Täter eine angespannte Versorgungssituation zu Preisspekulationen ausnutzt), reicht bereits eine an der unteren Grenze der genannten Orientierungssumme oder ggf. noch darunter liegende Mehrerlösgröße zur Erfüllung des Tatbestandes aus. Liegen dagegen nur geringe negative Auswirkungen vor (z. B. wenn der Täter dringend benötigte Konsumgüter oder Produktionsmittel herstellt und diese zu relativ geringen Überpreisen verkauft), erfüllt erst ein Mehrerlös, der an der oberen Grenze der Orientierungssumme liegt, das Tatbestandsmerkmal „erheblich“. Ein erheblicher Mehrerlös kann sowohl durch eine als auch durch mehrere Handlungen realisiert werden (vgl. OG-Inf. 1983/2, S. 35).

9. Die in Abs. 3 angeführten Merkmale **besonders hoher Mehrerlös (Ziff. 1)** und **wiederholte Verletzung der Preisbestimmungen (Ziff. 2)** begründen den schweren Fall. Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Anführung verbrechensbegründender Merkmale.

Für die Prüfung, ob ein über den Rahmen der Erheblichkeit des Mehrerlöses hinausgehender besonders hoher Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt wurde, gelten grundsätzlich dieselben Gesichtspunkte wie unter Anm. 8.

Ein Mehrerlös ist nach seiner absoluten Höhe dann als **besonders hoch** anzusehen, wenn er um ein Mehrfaches über den Anforderungen des Abs. 1 liegt (vgl. OG-Inf. 1983/2, S. 35 Ziffer 3). Der schwere Fall nach **Ziffer 2** setzt **mindestens zwei Handlungen** voraus. Mit jeder muß ein erheblicher Mehrerlös erzielt worden sein. Da auch diese Alternative als Verbrechen ausgestaltet ist, setzt ihre Verwirklichung einen Mehrerlös voraus, der wesentlich über den Anforderungen des Abs. 1 liegt.

10. Der **Vorsatz** (Abs. 1 und 3) muß sich auf das Fordern oder/und Vereinnahmen des ungesetzlichen Überpreises, die wiederholte Tatbegehung sowie auf den daraus für sich oder andere resultierenden Mehrerlös und dessen Erheblichkeit bzw. besondere Höhe erstrecken. Für die Erheblichkeit und die besondere Höhe des Mehrerlöses kommt es nicht darauf an, daß der Täter eine auf Mark und Pfennig konkretisierte Vorstellung hatte, wohl aber, daß dieser in seinem Ausmaß erheblich war bzw. darüber hinausging (vgl. OGNJ 1976/21, S. 654, bes. S. 656).

Fahrlässigkeit kann in bewußter oder unbewußter Verletzung von Rechtspflichten für eine gesetzliche Preisberechnung (§§ 7, 8) bestehen. Den Tätern muß es bei verantwortungsbewußter Wahrnehmung ihrer Rechtspflichten möglich gewesen sein, sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen und Preisverstöße mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen der Herbeiführung von erheblichen Mehrerlösen zu vermeiden.

Eine fahrlässige Schuld gemäß § 8 Abs. 2 ist nicht gegeben, wenn sich ein für die gesetzliche Preisberechnung Verantwortlicher — wenn auch nicht in ausreichendem Maße — um die Beschaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen bemüht.

11. Die **Einziehung des Mehrerlöses** bzw.